

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sömmerda

**gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m.
§§ 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vollzug der Verordnung (EU) 2020/687, Verordnung (EU) 2016/429 sowie des
Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);

**hier: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der aufgrund des Ausbruchs der
hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel eingerichteten Schutzzone
sowie zum Übergang des ehemaligen Gebietes der Schutzzone in die
Überwachungszone**

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit Ziffer 1. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Sömmerda vom 19.02.2026 festgelegte Schutzzone wird mit Wirkung zum 17.03.2026 aufgehoben.
2. Die von der unter Ziffer 2. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sömmerda vom 19.02.2026 benannte Schutzzone wird Bestandteil der in Ziffer 2. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 19.02.2026 festgelegten Überwachungszone.
3. Die in Ziffer 3 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sömmerda vom 19.02.2026 für die Überwachungszone aufgestellten Regelungen entfalten ab dem 17.03.2026 auch für dieses Gebiet der ehemaligen Schutzzone Gültigkeit.
4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/Bekanntmachungen.aspx> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda eingesehen werden.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/eBO.aspx> beschrieben.

Sömmerda, den 16.03.2026

gez.Karl
Landrat

Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
3. Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
4. Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.
5. Die Verfügung kann auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda sowie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.